



Blockchain – Chancen, Recht und Regulierung, Münster 11/2017

Die Blockchain im Recht des Geistigen Eigentums: Schutzgegenstand und/oder technische Schutzmaßnahme?

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, Universität Osnabrück

Gliederung

Die BC im Recht des Geistigen Eigentums

1. Die Blockchain: Juristisch komplex?
2. Schutz als Geistiges Eigentum
3. Technische Schutzmaßnahme für Geistiges Eigentum
4. Neue Einsatzmöglichkeiten für gewerbliche Schutzrechte
5. Zusammenfassung & Ausblick

1. Einleitung

4. Sachenrechtliche Qualifikation

Obwohl Bitcoins einen sowohl ideellen als auch einen materiellen Nutzen haben und damit als Immaterialgüter qualifiziert werden können, besteht an ihnen wegen des **numerus clausus an Immaterialgütern** kein Immaterialgüterrecht.

Der Gesetzgeber gewährt dem „Inhaber“ von Bitcoins schlicht keinen **Absolutheitsanspruch**.

Insbesondere ist ein urheberrechtlicher Schutz abzulehnen mangels geistiger Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG – dies gilt selbst im Falle des Minings, also des Erschaffens von Bitcoins, denn Grundlage des Minings sind mathematische Rechenoperationen und gewiss keine menschlichen, schöpferischen Tätigkeiten.

Kaulartz, CR 2016, 474,

Die Blockchain: Juristisch komplex?

Verhältnis von BC/Geistigem Eigentum

Mögliche Ursachen für Fehlverständnis

sind fehlende

- Unterscheidung zwischen Sachenrecht und Recht des Geistigen Eigentums
- zwischen immateriellen Gütern (Faktum) und Immaterialgüterrechten (Rechtsposition)
- Bestimmung von Schutzgegenstand & Schutzzumfang
- Differenzierung zwischen der Leistung Blockchain & wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten

2. Schutzrechte für BC Schutz der Blockchain als Geistiges Eigentum

§ 1 PatG

(1) Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. (...)

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; (...)

3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen; (...)

Überblick über die relevanten Schutzsysteme

Patentrecht

- Schützt die Idee, nicht die Ausführungsform
- Blockchain-Design:
Keine Neuheit, § 3 Abs. 1 PatG
- Algorithmus:
Ausschluss nach § 1 Abs. 2 PatG
- Software:
Ausschluss nach § 1 Abs. 2 PatG
- Ledger:
keine Leistung des Erfinders

⇒ *Kein Patentschutz für Blockchain an sich, aber für konkrete Komponenten möglich*

2. Schutzrechte für BC Schutz der Blockchain als Geistiges Eigentum

§ 1 PatG

(1) Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. (...)

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; (...)

3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen; (...)

Überblick über die relevanten Schutzsysteme

Absolute Schutzrechte (Immaterialgüterrecht)

- Patentrecht
- Markenrecht
- Urheberrecht

Recht des Unlauteren Wettbewerbs (UWG)

- Know-how/Geschäftsgeheimnisse
- Ergänzender Leistungsschutz

2. Schutzrechte für BC Schutz der Blockchain als Geistiges Eigentum

§ 2 UrhG

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; (...)

§ 69a UrhG

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials. (...)

Artikel 3 EU-TSD

(1) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis auf eine der folgenden Weisen erlangt wird: (...)

b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, (...).

Überblick über die relevanten Schutzsysteme

Urheberrecht

- Konzept der Blockchain: Kein Ideenschutz
- Computersoftware: § 2 Abs. 1 Nr. 1, 69 a ff. UrhG gegen 1:1 Kopien; ohne Registrierung Schutz vor Dekompilierung/Programmbeobachtung
- Daten: ggf. § 87 a ff. UrhG

Know-How Schutz

- Ggf. Software/Algorithmus geschützt Aber: Kein Schutz vor Reverse Engineering nach EU-TSD
- Blockchain Daten: Abhängig von Ausgestaltung des Netzwerkes und der Verschlüsselung

3. Schutz durch BC

Aktuelle Beispiele:

- Binded
(<https://binded.com>)
- Ascribe
(<https://www.ascribe.io>)
- Bernstein
(<https://www.bernstein.io>)

Blockchain als technische Schutzmaßnahme

Bestehende Geschäftsmodelle:

1. Registrierung/Nachweis der Urheberschaft bei Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen
2. Verwaltung von Verwertungsrechten/Lizenzen (in Verbindung mit Smart Contracts)
3. Verwaltung und Weiterverkauf von Lizenzen (gebrauchte Software)

4. Neue Anwendungen Bei Gewerblichen Schutzrechten

SAMPL: Secure Additive
Manufacturing: Concept and
Implementation of a chain of trust
based on Blockchain DRM

SmartTCS
Smart Technical Customer Service
Plattform 4.0
www.wiwi.uni-osnabrueck.de

Bernstein (<https://www.bernstein.io>)

Ausgangspunkt / Schutzbedarf

- Ubiquität und Immaterialität
- Kontrollverlust
- Verletzung durch Vertragspartner
- Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen

Vorteile

- Nicht mit vernünftigem Aufwand manipulierbar
- Beschränkung auf vereinbarten Nutzungsumfang

Praktische Einsatzmöglichkeiten

- 3-D-Druck
- Digital Twins

5. Zusammenfassung **BC im Recht des Geistigen Eigentums**

Schutzfähigkeit

- Patentrechtlicher Schutz nur für konkrete Komponenten
- Computersoftware ist als Sprachwerk geschützt
- Generierte Daten ggf. als Datenbank schutzfähig
- Schutz als Know-How abhängig von der Ausgestaltung

Schutzmöglichkeit

- Nachweis der Rechtsinhaberschaft
- Lizenzvergabe
- Veräußerung gebrauchter Software
- Kontrolle: Einhaltung von Lizenzbedingungen

⇒ *Erhebliches Potenzial zum Schutz von Geistigem Eigentum gegen Missbrauch und Weitergabe*

Quellen

- **Binded**
(<https://binded.com>)
- **Ascribe**
(<https://www.ascribe.io>)
- **Bernstein**
(<https://www.bernstein.io>)
- **SAMPL: Secure Additive Manufacturing: Concept and Implementation of a chain of trust based on Blockchain DRM**
www.bwl.uni-hamburg.de
- **SmartTCS**
Smart Technical Customer Service Platform 4.0
www.wiwi.uni-osnabrueck.de

Literatur

- Blocher/Hoppen/Hoppen*, Softwarelizenzen auf der Blockchain, CR 2017, 337
- Engelhardt/Klein*, Bitcoins – Geschäfte mit Geld, das keines ist - Technische Grundlagen und zivilrechtliche Betrachtung, MMR 2014, 355.
- Hildner*, Bitcoins auf dem Vormarsch: Schaffung eines regulatorischen Level Playing Fields?, BKR 2016, 485
- Jacobs/Lange-Hausstein*, Blockchain und Smart Contracts: zivil- und aufsichtsrechtliche Bedingungen, ITRB 2017, 10
- Kaulartz/Heckmann*, Smart Contracts - Anwendungen der Blockchain Technologie CR 2016, 618
- Martini/Weinzierl*, Die Blockchain-Technologie und das Recht auf Vergessenwerden - Zum Dilemma zwischen Nicht-Vergessen-Können und Vergessen-Müssen, NVwZ 2017, 1251
- Schrey/Thalhofer*, Rechtliche Aspekte der Blockchain, NJW 2017, 1431
- Simmchen*, Blockchain (R)Evolution – Verwendungsmöglichkeiten und Risiken, MMR 2017, 162

Kontakt

Universität Osnabrück

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Recht des Geistigen Eigentums sowie
deutsches und europäisches Zivilprozessrecht
mmcguire@uos.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

